

**„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds zur aktiven
Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des Programms Sozialer Zusammenhalt
Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt 2021“
(Bürgermitwirkungsbudget)**

Inhalt

Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck	2
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
3. Antragstellende und Zuwendungsempfänger*in.....	3
4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten	3
5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss	4
6. Zweckbindungsfrist.....	5
7. Art und Umfang der Zuwendungen	6
8. Antragstellung	6
9. Prüf- und Entscheidungsverfahren	7
10. Bewilligung	7
11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung	8
12. Widerruf des Bewilligungsbescheides	9
13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit	9
15. Inkrafttreten	10
Anlagen.....	10

Präambel

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch privates Engagement von Bürger*innen sowie aller Innenstadtakteur*innen unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Alle Bürger*innen, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte und lebendige Mülheimer Innenstadt einsetzen wollen, können einen Zuschuss beantragen. Das Bürgermitwirkungsbudget darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen in dem Programmgebiet zu realisieren.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Innenstadtbeirat auf der Grundlage dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

- 1.1. Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr das Bürgerwirkungsbudget ein.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3. Das Bürgermitwirkungsbudget dient der aktiven Mitwirkung der Beteiligten an der Zielerreichung des Integrierten Innenstadtkonzeptes 2013 und der Förderung kleinteiliger Projekte und Aktivitäten. Ehrenamtliches Engagement wird erwartet und durch diesen Fonds unterstützt.

1.4. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eine Förderung durch das Bürgermitwirkungsbudget erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes Sozialer Zusammenhalt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

3. Antragstellende und Zuwendungsempfänger*in

Antragstellende und Zuwendungsempfänger*in können in Mülheim an der Ruhr wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen sein. Dabei sind mehrheitlich städtische Gesellschaften ausgenommen.

4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten

4.1. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

4.2. Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die im Wesentlichen folgende Ziele erfüllen (mindestens zwei Ziele sind dabei unmittelbar zu erfüllen):

- Aktivierung privaten Engagements,
- Belebung und Stärkung der Innenstadt,
- Verbesserung des Miteinanders und Kooperation untereinander,
- Stärkung von Bildung,
- Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,
- Unterstützung der Integration,
- Stärkung der Stadtteilkultur,
- Belebung des Einzelhandels und des Gastgewerbes,
- Imagebildung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

4.3. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet,
- Mitmachaktionen im Programmgebiet,
- Straßenfeste insbesondere im zentralen Geschäftsbereich sowie
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet.

4.4. Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- maßnahmenbezogene Sachkosten,
- maßnahmenbezogene Honorarkosten,
- maßnahmenbezogene Investitionsgüter, die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

5.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

- 5.2. Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn
- es sich um Pflichtaufgaben der Kommune handelt,
 - eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
 - die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
 - es sich um Veranstaltungen oder Projekte handelt, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (z.B. jährliche Stadtfeste),
 - sie der Gewinnerzielung dienen,
 - damit laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten des Antragstellenden abgedeckt werden sollen,
 - sie unbefristet sind,
 - planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
 - sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

6. Zweckbindungsfrist

- 6.1. Für die aus dem Bürgermitwirkungsbudget geförderten Investitionsgüter wie bewegliche Gegenstände und Einrichtungen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sonstige Zweckbindungsfristen richten sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
- Die Zweckbindungsfrist beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss von der Zuwendungsempfänger*in der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden.

Der Antragstellende verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- 6.2 Für sonstige Projekte ohne Investitionsgüter endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

7. Art und Umfang der Zuwendungen

- 7.1. Eine Zuwendung von bis zu 100 % der veranschlagten Maßnahmenkosten ist möglich.
- 7.2. Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Bürgermitwirkungsbudgets wird als Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendungshöhe je Projektantrag wird auf 5.000 Euro brutto begrenzt.
- 7.3. Ist der Antragsstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingter Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.

8. Antragstellung

- 8.1. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bürgermitwirkungsbudget ist schriftlich an das Team/Innenstadt, Schloßstraße 28-30; 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Bürgermitwirkungsbudget“ der Stadt Mülheim an der Ruhr zu verwenden.
- 8.2. Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 8.3. Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
 - Angaben zum Antragstellenden,
 - Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme,
 - Beschreibung der Maßnahme / des Projektes inklusive Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet,
 - Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und der Finanzierung,
 - Ein Kostenvoranschlag, bei über 25.000 € netto drei Kostenvoranschläge je Gewerk von qualifizierten Fachbetrieben bzw. der Nachweis über die Anforderung eines Angebotes,
 - Bei Kosten unter 1.000 € netto ist kein Kostenvoranschlag notwendig,
 - ggf. Nachweis über Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - Rechtsverbindliche Unterschrift.

9. Prüf- und Entscheidungsverfahren

- 9.1. Die Anträge werden durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertretenden auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft.
- 9.2. Der Innenstadtbeirat als lokales Gremium entscheidet mehrheitlich über die Verwendung der Mittel der Bürgermitwirkungsbudgets und die beantragten Maßnahmen. Der Innenstadtbeirat wurde als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.
- 9.3. Es gilt die Geschäftsordnung für den Innenstadtbeirat in der aktuell gültigen Fassung.
- 9.4. Der Innenstadtbeirat entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Bürgermitwirkungsbudget im Rahmen seiner regelmäßig stattfindenden Sitzungen.
- 9.5. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem/der Vorsitzende*n des Innenstadtbeirates und der Stadtverwaltung ein Umlaufbeschluss durchgeführt werden.
- 9.6. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

10. Bewilligung

- 10.1. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Zustimmung durch den Innenstadtbeirat erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Änderungen der Maßnahme dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.
- 10.2. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem Antragstellenden wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen ohne Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr auszugleichen, soweit der Zweck und der Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt (siehe Nr. 11.3).

10.3 Die Förderempfänger*in erklärt sich einverstanden, dass die geförderte Maßnahme dokumentiert und veröffentlicht wird.

11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

11.1. Die Maßnahme muss spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 15.10.2024 müssen die Maßnahmen bis zum 15.10.2025 abgeschlossen sein.

11.2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Team/Innenstadt, Schloßstraße 28-30; 45468 Mülheim an der Ruhr zu senden. Er muss folgende Angaben umfassen:

- Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Zuwendung,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- fotografische Dokumentation,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit.

11.3. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege werden an die antragstellende Person zurückgegeben.

11.4. Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung des gesamten Projektes und kann bei Nichtdurchführung zurückgefordert werden.

11.5. Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss der Antragsteller*in vor Beginn der Maßnahme schriftlich vorliegen.

12. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 12.1 Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, soweit die Maßnahme nicht in dem Bewilligungszeitraum durchgeführt und eine Verlängerung der Frist nicht beantragt bzw. einer Fristverlängerung nicht stattgegeben wurde.
- 12.2 Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wenn
- die Bewilligung durch falsche und unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - die Bewilligung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,
 - gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen wurde oder Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid missachtet wurden.
- 12.3 Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des §49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch das Bürgermitwirkungsbudget der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen.
- 13.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder und/oder Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können beim Team Innenstadt erfragt und angefordert werden.

14. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten (Antragsformular sowie notwendige Unterlagen) werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Der/die Antragstellende erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Antragsformular
- Hinweis zum Datenschutz
- Verwendungsnachweis
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung

Stadt Mülheim an der Ruhr
 Abgrenzung "Soziale Stadt"
 (§ 171e Baugesetzbuch)

